




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Bürgermeisteramt Zweiflingen
Tina Weiß
Eichacher Str. 17
74639 Zweiflingen

Stuttgart 01.03.2019
Name Isabel Ennulat
Durchwahl 0711 904-12114
Aktenzeichen 21-2434.2/Kün Öhringen
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
weiss@gemeinde-zweiflingen.de

 Bebauungsplanverfahren "Schießhofer Straße" der Gemeinde Zweiflingen, Gemarkung Pfahlbach, Verfahren nach § 13 b BauGB
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 04.02.2019, Ihr Zeichen: 621.41/TW

Sehr geehrte Frau Weiß,

in dem von Ihnen vorgelegten Formblatt erfolgte keine Entscheidung darüber, ob es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen entwickelten Bebauungsplan handelt oder nicht. Klarstellend weisen wir deshalb darauf hin, dass es sich bei dem Bebauungsplan um keinen entwickelten Bebauungsplan handelt. Ein entwickelter Bebauungsplan liegt, gem. § 8 Abs. 2 S.1 BauGB immer dann vor, wenn sich der Bebauungsplan im Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung als inhaltliche Konkretisierung des in dieser Zeit wirksamen Flächennutzungsplans darstellt. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Mischgebietsfläche dar. Im Bebauungsplan wird allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der Bebauungsplan entspricht damit nicht dem Flächennutzungsplan und ist daher nicht entwickelt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Zunächst empfehlen wir, um Missverständnisse vorzubeugen, in Ziffer I.1.11.b der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan eine verständlichere Formulierung zu wählen, aus der eindeutig hervorgeht, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig sind.

Die Gemeinde Zweiflingen gehört gemäß PS 2.1.1 (Z) des LEP 2002 zum Ländlichen Raum im engeren Sinne und ist nach **PS 2.4.2 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020** als „Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung“ ausgewiesen. In diesen Gemeinden soll vor allem aus Rücksicht auf Naturgüter keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden. Zur Eigenentwicklung gehört die Schaffung von Wohnraum für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern, vgl. **PS 3.1.5 (Z) LEP 2002**. Dabei sind für Gemeinden mit Eigenentwicklung Wandlungsgewinne unerheblich.

Die in der Begründung gemachten Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB sind zu dürftig. Insbesondere bei der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen ist der Bedarf an Neuausweisungen von Wohnbauflächen plausibel darzulegen. Da aktuell nur zwei konkrete Anfragen vorliegen und neun Bauplätze geplant sind, ist diesbezüglich die Begründung zu ergänzen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Zweiflingen nicht um ein Mittelzentrum, sondern um eine Gemeinde im ländlichen Raum im engeren Sinne handelt. Nach **PS 2.4.0 Absatz 5 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020** soll in Zweiflingen als Gemeinde im Ländlichen Raum beim Wohnungsbau eine Bruttowohndichte von 40 Einwohnern pro Hektar erreicht werden. Ziele der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB strikt zu beachten. Bei den Werten besteht eine ausreichende Flexibilität für die Gemeinden, da die Werte als Durchschnittswerte für die Gesamtgemeinde angesehen werden, d.h. es kann daher in den Gemeinden Gebiete mit etwas höheren Werten und auch Gebiete mit niedrigeren Werten geben.

Derzeit errechnet sich, bei Annahme der durch das Statistische Landesamt für Zweiflingen festgelegten Belegungsdichte von 2,5 EW/WE, eine Bruttowohndichte von ca. 50,4 EW/ha. Damit wird die Bruttowohndichte eingehalten.

Das Plangebiet liegt außerdem in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung gemäß PS 3.2.6.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Denkmalpflege

Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritzmann, Tel. 0711/904-45170, E-Mail imke.ritzmann@rps.bwl.de.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Isabel Ennulat

Bürgermeisteramt Zweiflingen
Eichacher Str. 17
74639 Zweiflingen



Datum: 04.03.2019
Bearbeiter: Ve/Lg/Ca
Az.: 7-2-3-2
Ihr Az.: 621.41/TW

Gemeinde Zweiflingen, Bebauungsplanverfahren „Schießhofer Straße“
Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.

Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass das Plangebiet in einem Trassenkorridor des Vorhabens 20 der Bundesfachplanung nach NABEG (380-kV-Netzverstärkung Grafenrheinfeld - Kupferzell – Großgartach) liegt. Nähere Informationen erhalten Sie beim Vorhabenträger TRANSNET BW.

Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Maximilian von Versen', written in a cursive style.

Maximilian von Versen



Landratsamt Hohenlohekreis · Postfach 1362 · 74643
Künzelsau

Bürgermeisteramt Zweiflingen
Eichacher Straße 17
74639 Zweiflingen

**Umwelt- und
Baurechtsamt**
Baurecht und
Naturschutz

Bearbeiter Hansjörg Weidmann
Telefon 07940 18-364
Telefax 07940 18-367
E-Mail Hansjoerg.Weidmann@
hohenlohekreis.de
Zimmer 10 Gebäude D

Ihre 621.41/TW
Nachricht
Unser 50.2/621.41/wei
Zeichen

11. März 2019

**Bebauungsplan „Schießhofer Straße“ Zweiflingen – Pfahlbach
Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB im
beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB
Planunterlagen vom 6.12.2018**

Sehr geehrte Frau Weiss,

zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Immissionsschutz

Im Hinblick auf die umliegenden Wirtschaftsgebäuden sollten noch Aussagen in die Begründung aufgenommen werden.

Es bestehen in der Nähe des Plangebietes zahlreiche, auch größere Wirtschaftsgebäude (z.B. Hörnlesweg 1 und 3 etc.), bei denen uns nicht bekannt ist, ob und welche gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzungen hier noch stattfinden. Durch die Ausweisung des allgemeinen Wohngebietes rücken nun Immissionsorte mit 5 dB(A) geringeren Immissionsrichtwerten nach TA Lärm an diese Wirtschaftsgebäude heran, was zu Immissionskonflikten führen könnte. Es ist deshalb zu prüfen, ob ggf. durch diese Nutzungen negative Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten sind (Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005) und ob ggf. im Plangebiet Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind oder ob die Wirtschaftsgebäude z.B. nur noch privat genutzt werden.

Seite 1 von 5

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass landwirtschaftliche Nutzungen wieder aufgenommen werden können.

2. Landwirtschaft

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Abweichend davon soll das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Derzeit wird die überplante Fläche als Wiese genutzt. Pfahlbach ist ein landwirtschaftlich geprägter Ortsteil. Ca. 250 m nordwestlich des Plangebiets befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Schweinehaltung. Nach dem vorliegenden Geruchsgutachten, wird der Beurteilungswert für Wohngebiete von 10 % unterschritten und damit eingehalten. Laut Aussage des Geruchsgutachtens wäre eine Erweiterungsplanung des Betriebes (als Variante 3 im vorangegangenen Verfahren beschrieben) aus geruchstechnischer Sicht genehmigungsfähig.

Das Baugebiet rückt im Norden an eine Erwerbsobstanlage. Zur Reduzierung von Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass die am nördlichen Rand des Baugebietes geplante Pflanzfläche als dichte und hochwachsende Bepflanzung angelegt wird, damit rasch möglichst eine Pufferwirkung entsteht. Dazu sollte neben einer dichten Pflanzung z.B. 3-reihig im Verband 50x50 cm, die Verwendung von mehrtriebigen Laubsträuchern mit 200-250cm Höhe vorgeschrieben werden. Eine Ausnahme oder Befreiung davon soll nicht erfolgen, da sonst die Pufferwirkung nicht vollumfänglich eintreten kann. Der allgemein zu beobachtenden, wachsenden Sensibilität der Wohnbevölkerung gegenüber der in unvermeidlicher Weise mit der Bewirtschaftung von Erwerbsobstanlagen verbundenen Emissionen, sollte damit Rechnung getragen werden. Besonders wichtig ist, dass als Schutzmaßnahme gegen Feuerbrand keine Wirtspflanzen des Feuerbrands im öffentlichen und privaten Grün des geplanten Wohnbaugebietes angepflanzt werden dürfen. Dazu zählen Wildapfel, Wildbirne, hochanfällige Sorten wie Engelsberger, Champagner Bratbirne, Gelbmöstler oder oberösterreichische Wasserbirne sowie hochanfällige Ziergehölze wie Mispel, Quitte, Mehlbeere, Rotdorn, Weißdorn und Feuerdorn. Dies ist entsprechend festzusetzen und betrifft nicht nur die Pflanzfestsetzungen, sondern auch die freie Gestaltung der Gartenflächen. Die bloße Aufnahme als Hinweis genügt hier nicht.

Die Nutzung der im Norden, Osten und Südosten angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, darf auch nach der geplanten Ausweisung des Baugebietes als Wohnbaufläche nicht eingeschränkt werden. Trotz der eingepflanzten Pufferstreifen ist davon auszugehen, dass aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung mindestens zeitweise, (auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten bzw. an Wochenenden) resultierenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen auftreten. Diese

sind von den zukünftigen Anwohnern auf jeden Fall als ortsüblich hinzunehmen. Darauf ist in den textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes hinzuweisen.

3. Naturschutz

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt, sodaß die Belange von Natur und Landschaft nicht nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung betrachtet werden müssen. Allerdings schreibt § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB vor, dass bei Bauleitplanverfahren die Belange der Umwelt zu berücksichtigen sind. Aussagen hierzu sind in den Unterlagen **nicht** enthalten. Wir gehen davon aus, dass erhebliche Auswirkungen im Bereich Boden entstehen, und sich die Planung auch auf andere Bereiche wie Tiere/Pflanzen und Landschaft auswirkt.

Im Hinblick auf die Betrachtungen zu den Belangen der Umwelt erwarten wir, dass diese sich am fachtechnischen Stand orientieren. Dies wäre für den Bereich Boden die Methodik der ÖkokontoVO des Landes.

Im Hinblick auf den Artenschutz ist zum einen ein Gutachten von 2013 sowie eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung von 2018 beigelegt. Bei der Relevanzprüfung kommt nicht zum Ausdruck, dass sich im Vergleich zum Jahr 2013 Veränderungen insofern ergeben haben, dass die angrenzende Obstanbaufläche inzwischen extensiv betrieben wird und dass sich nach Süden hin lineare Reisigablagerungen befinden. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Relevanzprüfung zu ergänzen ist.

4. Wasserwirtschaft

Wir weisen darauf hin, dass der natürliche Ablauf des Außengebietswassers durch das geplante Wall-Muldensystem entlang der nördlichen Plangebietsgrenze nicht zum Nachteil eines höher bzw. tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder verändert werden darf. Es wird deshalb die Durchführung einer Starkregenbetrachtung empfohlen.

Wir weisen darauf hin, dass die Einleitung des Niederschlagswassers in den Wassergraben zum Pfahlbach erlaubnispflichtig ist. Die Erlaubnis ist rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Hierfür sind entsprechende Antragsunterlagen mindestens 2-fach in Papierform (besser sind 3) sowie in digitaler Form, wenn möglich als separate PDF-Dateien (möglichst aus der ursprünglichen Datei im OCR-Format abgespeichert und nicht als Scan) ohne Untergliederung in Unterordner einzureichen.

5. Bodenschutz

Im Hinblick auf die Belange des Bodenschutzes sollten folgende Hinweise in den Textteil übernommen bzw. ergänzt werden:

- Mutterboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist in maximal 2m hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten.
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Entstandene Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

6. Straßenbau

Da es zwischen dem Wohngebiet und der Ortsmitte von Pfahlbach keine fußläufige Verbindung gibt, müssen die Fußgänger auf der Kreisstraße laufen. Dies ist keine sichere und dauerhafte Lösung. Um hier keine Gefahrensituation zu schaffen, halten wir einen Fußweg vom Wohngebiet Richtung Ortsmitte für zwingend erforderlich. Die Gemeinde ist für die Planung und den Bau des Gehweges zuständig. Sämtliche Kosten trägt die Gemeinde (Planungs-, Baukosten etc.), da es sich um ein neues Wohngebiet handelt, und ohne dieses Wohngebiet der Gehweg nicht erforderlich wäre.

Die Bäume entlang der Kreisstraße, welche entfernt werden sollen, sind wie in Ziffer 3 der Begründung beschrieben, Ausgleichspflanzungen zum Ausbau der Kreisstraße Pfahlbach-Zweiflingen. Diese Bäume sind zu ersetzen. Wir weisen darauf hin, dass außerhalb der gelben Ortstafel, die Bäume zum Fahrbahnrand der Kreisstraße einen Mindestabstand von 4,50 m einhalten müssen und im Bereich der Zufahrt nicht die Sicht behindern dürfen. Dieses Maß gilt für einen ausgewachsenen Baum. Wird dieser Abstand nicht eingehalten, sind gemäß Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme an der Kreisstraße Schutzeinrichtungen vorzusehen, welche dann hier zu Lasten der Gemeinde gehen. Innerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt darf das Lichtraumprofil nicht beeinträchtigt werden.

Die Trafostation ist auf dem Straßengrundstück geplant und weist zum Fahrbahnrand der K 2330 einen Abstand von weniger als 1 m auf. Der Errichtung der Trafostation auf dem Straßengrundstück stimmen wir nicht zu. Die Trafostation ist außerhalb des Straßengrundstückes zu errichten, außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt mit einem Mindestabstand von 4,50 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße. Wird die Trafostation im Einmündungsbereich der Zufahrtsstraße zum Wohngebiet errichtet, darf die Sicht für die Autofahrer nicht behindert werden. Falls der noch herzustellende Gehweg parallel zur Kreisstraße in Richtung Ortsmitte auf der rechten Seite verlaufen

soll, wird der Bau durch die Trafostation, so wie sie derzeit geplant ist, behindert.

Im Bereich der Versorgungsleitungen an der K 2330 auf der rechten Seite von Zweiflingen nach Pfahlbach kommend befindet sich eine Sickerleitung der Planumsentwässerung der Kreisstraße. Laut Planunterlagen soll in dem Bereich der Stauraumkanal und eine Schmutzwasserleitung verlegt werden. Neue Leitungen im Randbereich der Kreisstraße sind so zu planen, dass die Sickerleitung der Kreisstraße erhalten bleibt. Vor dem Bau ist mit dem Straßenbauamt ein Gestattungsvertrag abzuschließen, da die Kanäle auf dem Straßengrundstück geplant sind. Hierfür muss die Gemeinde beim Straßenbauamt einen Antrag stellen. Die Überdeckung über dem Stauraumkanal DN 1.100 beträgt ca. 0,7 m bis 0,86 m. Hier ist zu prüfen, ob insgesamt eine Überdeckung von mindestens 0,80 m möglich ist, bei einem Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 1,50 m.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass von der neuen Erschließungsstraße kein Oberflächenwasser auf die Kreisstraße laufen darf. Aufgrund des Geländeverlaufs ist auf der gesamten Breite der Erschließungsstraße eine Entwässerungsrinne vorzusehen.

7. Hinweis

Die Ziffer 7.7 und 7.9 der Begründung sind identisch (Versorgungsleitungen).

8. Weitere Stellen

Am Verfahren wurden der NVH, die AWH, die Kommunalaufsicht, die Flurneuordnung, das Vermessungsamt und das Gesundheitsamt beteiligt. Belange aus diesen Bereichen sind entweder nicht betroffen oder entsprechend berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Lutz

Von: Tina Weiss weiss@gemeinde-zweiflingen.de
Betreff: WG: Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Schießhofer Straße", Zweiflingen-Pfahlbach
Datum: 20. März 2019 um 11:39
An: Yvonne Fuhrmann (Yvonne.fuhrmann@knorr-thiele.de) Yvonne.fuhrmann@knorr-thiele.de

TW

Hallo Frau Fuhrmann,

anbei die Stellungnahme des LNV.

Viele Grüße
Tina Weiß

Von: LNV-Hohenlohe <Inv-hohenlohe@gmx.de>
Gesendet: Mittwoch, 20. März 2019 11:38
An: Tina Weiss <weiss@gemeinde-zweiflingen.de>
Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Schießhofer Straße", Zweiflingen-Pfahlbach

19.3.19

Bebauungsplanverfahren „Schießhofer Straße“, Zweiflingen-Pfahlbach
Ihr Schr. v. 4.2.19, Az.:621.41/TW

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:

1. Unabhängig vom Verfahren sind bei Bebauungsplänen nach § 13 BauGB die Umweltbelange in der Abwägung ebenfalls angemessen zu behandeln. Zu den Umweltbelangen gehören auch der Bodenschutz, der Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Durch die zulässige Versiegelung von mehreren Tausend Quadratmetern Boden sind die Belange des Bodenschutzes sowie des Naturhaushaltes erheblich betroffen. Außerdem verschärft jede Neuversiegelung ohne Ausgleich die Hochwasserproblematik, umso mehr nachdem ausschließlich begrünte Flächen überbaut werden sollen.

Wir sehen deshalb eine Bilanzierung mit angemessenem Ausgleich als notwendig an. Dies würde den Naturhaushalt allgemein stärken.

2. Wohin sollen die Bäume entlang der Kreisstraße umgepflanzt werden? Hier bietet es sich doch an, weitere hochstämmige Obstbäume dazu zu pflanzen.

3.-Als Beispiel für insektenverträgliche Leuchten (Zif.I/17 im Textteil) sollten warmweiße LED-Lampen genannt werden.
Gem. einer Frankfurter Studie locken warmweiße LED-Lampen die wenigsten Insekten an (s.Anlage).

-Vorhandene Bäume sollten auf die Pflanzgebote (unter Zif.I/18 im Textteil) angerechnet werden.

4. Artenschutz

-Im Westen werden einzelne größere Bäume und ein Schuppen in das Plangebiet miteinbezogen. Trotzdem werden diese Bäume und der Schuppen in der ASP und der artenschutzrechtl. Relevanzprüfung nicht erwähnt.

Wir erwarten, dass die Bäume samt Schuppen und Umfeld genauso auf Höhlen, Spalten bzw. sonstige Unterschlupf-, Versteckmöglichkeiten untersucht werden.

-Zu entfernende Höhlenbäume sollten zur Strukturanreicherung an geeigneter Stelle gelagert werden.

Als Ersatz für entfallende Baumhöhlenquartiere sollten Vogel-, Fledermauskästen im Umfeld, z.B. auf den Bäumen entlang der Kreisstraße im Südosten, aufgehängt werden.

-Bereits seit 1 bis 2 Jahren lagert im Norden des Plangebiets ein großer Reisighaufen. Diese langgezogene heckenartige Struktur kann durchaus Unterschlupf für Reptilien sowie Brutmöglichkeiten für Vögel bieten. Auch in der nördlich daran angrenzenden inzwischen extensiver genutzten Obstplantage kann es Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien usw. geben.

In der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist auf die seit 2013 veränderte Situation einzugehen und diese zu berücksichtigen.

Wir würden es begrüßen, wenn der heckenartige Reisighaufen bzw. Teile davon bzw. Teile der Obstplantage im Plangebiet zur Strukturanreicherung in der externen Abstandsfläche zwischen Obstplantage und Baugebiet als „Benjeshecken“ untergebracht werden könnten.

Damit keine evtl. Vogelbruten bzw. winterschlafenden Tiere (auch Igel) gestört werden, sollte ein Abräumen des Reisighaufens im Plangebiet nach dem Ende von Vogelbruten und vor dem Beginn der Winterruhe erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

LNv Arbeitskreis Hohenlohekreis
Brigitte Vogel

Jäuchernstr. 14
74653 Ingelfingen-Eberstal
Tel-Nr. 06294/42440
Email: lnv-hohenlohe@gmx.de

1 Anlage (Schaubild zu insektenverträglicher Beleuchtung im Vergleich)

